

WER ...? WESHALB ...? WARUM ...?

Hygienebeauftragte, Freigabeberechtigte – aktuelle Sachkenntnis zur Aufbereitung

Gerade auch im Rahmen der Follow-Up-Schulungen zum Medizinproduktegesetz (MPG) 2014/2015 ergab sich häufig die Frage, wer in der zahnärztlichen Praxis die nötige Sachkenntnis als Hygienebeauftragte/r oder als freigabeberechtigte Person hat.

Nachstehend aufgeführte Personen sind zur Freigabe berechtigt:

- **Hygienebeauftragte** – Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen 2012 (HygMedVO NRW)
- **Freigabeberechtigte** zur Aufbereitung von Medizinprodukten – RKI/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ 2012

Die Qualifikation der/des Hygienebeauftragten ist prinzipiell bereits durch die zahnärztliche Approbation erfüllt. Gleichfalls kann aber auch der Helferinnenbrief bzw. die Urkunde der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten als Nachweis dienen. Von aktuellen Kenntnissen im Themenfeld Praxishygiene-/Instrumentenaufbereitung wird hierbei jeweils ausgegangen. (Ausführliche Informationen unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/hygiene-arbeitsanweisungen-dokumentationsvorlagen-und-spezielle-informationen.html – I07_Benennung_von_Hygienebeauftragten).

Die Anforderungen an die Sachkenntnis des mit der Aufbereitung von Medizinprodukten beauftragten Personals (vergl. § 4 Absatz 3 der Medizinproduktebetriebsverordnung – MPBetreibV) werden in Anlage 6 der RKI/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ 2012 beschrieben.

Prinzipiell ist jede/r Zahnmedizinische Fachangestellte freigabeberechtigt, wenn sie/er den heute aktuellen Sachstand entweder durch Ausbildung oder Fortbildung erworben hat. Entscheidend ist hier der Beginn der Ausbildung zur/zum Zahn-

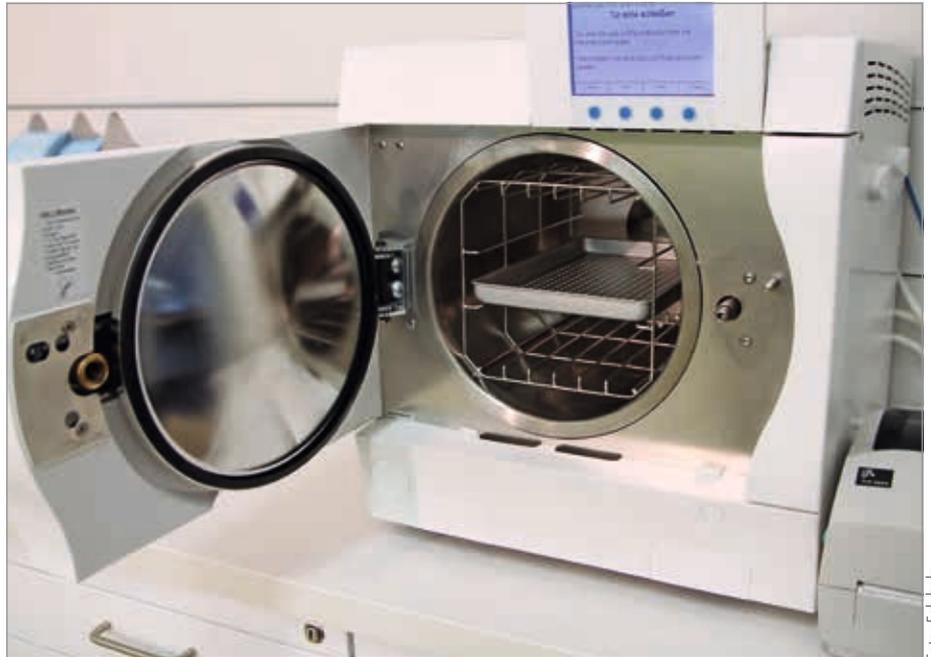


Foto: Fehtholz

medizinischen Fachangestellten. Anhand der Übersichtstabelle (S. 420) kann sicher festgestellt werden, welche Schulung zur Erlangung der Freigabeberechtigung nach MPG entsprechend des Ausbildungsbeginns der Praxismitarbeiter/-innen durchlaufen werden muss.

Die Fortbildungsangebote der Zahnärztekammer Nordrhein zu diesem Themenbereich sind dem Seminarprogramm des Karl-Häupl-Instituts unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/khi/seminarprogramm/praxis-team.html zu entnehmen.

Fortbildungsveranstaltungen können selbstverständlich auch außerhalb der Zahnärztekammer Nordrhein besucht werden. Dem Praxisbetreiber steht es zudem frei, gegebenenfalls auch selbst die Fortbildung zu übernehmen. Er muss sich dabei jedoch bewusst sein, dass die Fortbildungsinhalte von den Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Begehung überprüft und bewertet werden. Dies erfolgt durch Sichtung der entsprechenden Dokumentationen hierzu. Anhaltspunkte für eine Bewertung können u. a. die Lernmaterialien, die Referentenzertifikate, die absolvierte Stundenzahl der Fortbildung und die Frage sein, ob eine Lernkontrolle erfolgte.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist es selbstverständlich – und dies wird auch von den zuständigen Behörden erwartet –, sich über Neuerungen im Themengebiet Praxis- und Instrumentenhygiene auf dem aktuellen Stand zu halten und dies im Praxisteam durch entsprechende Arbeitsanweisungen zu kommunizieren.

Änderungen finden Sie regelmäßig und stets aktuell auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein im geschlossenen Bereich für Zahnärzte unter dem Stichwort Hygiene (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/hygiene.html).

Dr. Ralf Hausweiler

Terminhinweis:

Die ZÄK Nordrhein bietet einen Termin für eine Nachholveranstaltung der Follow-Up-Schulung MPG-Begehung am

**Mittwoch, 9. September 2015,
15.00 Uhr**

im Karl-Häupl-Institut an. Nähere Informationen finden Interessierte in dieser Ausgabe ab S. 427.

Freigabeberechtigung nach MPG

Schulungen entsprechend dem Beginn der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Ausbildungsbeginn	Schulungen
<p>Beginn der Ausbildung vor 2001</p> <p>RKI/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ (2001)</p>	<p style="text-align: center;">JA</p> <p>z. B. Kurse der Zahnärztekammer Nordrhein: (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/khi/seminarprogramm/praxis-team.html)</p> <p style="text-align: center;">Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis</p> <p>10 Stunden à 60 Minuten Online + 10 Stunden à 60 Minuten Präsenzzeit schriftliche Lernkontrolle</p> <p style="text-align: center;">Offene Baustein-Fortbildung (OBF) – Baustein 3: Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik</p> <p>28 Stunden à 45 Minuten (davon 20 Stunden à 45 Minuten Praxishygiene) schriftliche Lernkontrolle</p>
<p>Beginn der Ausbildung vor 2006</p> <p>RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ (2006)</p>	<p style="text-align: center;">JA</p> <p>z. B. Kurse der Zahnärztekammer Nordrhein: (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/khi/seminarprogramm/praxis-team.html)</p> <p style="text-align: center;">Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis</p> <p>10 Stunden à 60 Minuten Präsenzzeit</p> <p style="text-align: center;">Hygiene in der Zahnarztpraxis (inkl. Begehungen nach MPG) Teil 1 und 2</p> <p>12 Stunden à 45 Minuten</p>
<p>Beginn der Ausbildung vor 2012</p> <p>RKI/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ (2012)</p>	<p style="text-align: center;">JA</p> <p>z. B. Kurse der Zahnärztekammer Nordrhein:</p> <p style="text-align: center;">Follow-Up-Schulung MPG 2014/2015 (Abschlussveranstaltung 25. Februar 2015)</p> <p>Hinweis: Die ZFA-Ausbildung mit Beginn ab Oktober 2012 oder alle oben genannten Schulungen ab Oktober 2012 entsprechen dem aktuellen Sachstand.</p>

